

Organisationsreglement

der
Stiftung
Basel ist Sport

Präambel

Die Stiftung wurde auf Initiative und mit den Mitteln des Panathlon-Club beider Basel gegründet. Der Stifter beabsichtigt damit die Unterstützung des regionalen Nachwuchs- und Spitzensports (Region beider Basel/Nordwestschweiz) durch die Generierung von Geldern in der Wirtschaft und bei Privaten sowie der Schaffung einer entsprechenden Plattform für Sponsoren/Mäzene und Sportler.

Artikel 1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 9 Mitgliedern. Zur Zeit besteht der Stiftungsrat aus:

- Urs Berger als Präsident*
- Gregor Dill als Mitglied*
- Günter Hulliger als Mitglied*
- Stephan Musfeld als Mitglied*
- Mathieu Jaus als Mitglied*
- Gabriel Nigon als Mitglied*

Die Mitglieder werden vom Stifter gewählt.

Artikel 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt eine Olympiade (Zyklus Olympische Sommerspiele); wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Artikel 3 Kompetenzen

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

Artikel 4 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

Artikel 5 Verwaltungsaufwand

Die Verwaltungskosten der Stiftung (unter anderem beinhaltend Personalaufwand, Sachaufwand, Unterhaltskosten, Sammel- und Fundraising-Aufwand, Abschreibungen) dürfen 15% der Jahres-Vergabungen nicht übersteigen.

Artikel 6 Vermögen

Das Stiftungsvermögen ist ausschliesslich auf mündelsicheren Bankkonten bei einer in der Region vertretenen Bank anzulegen. Es sind keine Anlagetätigkeiten im Bereich der weitergehenden Vermögensverwaltung erlaubt. Auf den Erlass eines spezifischen Reglements wird verzichtet.

Artikel 7 Gesuche

Der Stiftungsrat regelt den Ablauf zur Beurteilung von Gesuchen und zur Entscheidungsfindung bei der Mittelvergabe. Er stützt sich dabei auf bewährte Abläufe in der regionalen Sportförderung und er bezieht externe Fachpersonen bei. Zudem konsultiert er nach Möglichkeit sachkundige Mitglieder des Panathlon Club beider Basel

Artikel 8 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. Es finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 9 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung einer der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

Artikel 10 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 12 dieses Reglements eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.

Artikel 11 Ausstandspflicht

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates jedoch in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäfts dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

Artikel 12 Beschlussfassung

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats:

- a) Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;*
- b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;*
- c) Verlegung des Sitzes der Stiftung;*
- d) Genehmigung der Stiftungsrechnung;*
- e) Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens;*
- f) Änderung dieses Organisationsreglements.*

Die Änderung der Stiftungsurkunde richtet sich nach Art. 14 und 15 derselben.

Artikel 13 Einladung

Über Traktanden, die nicht wenigstens 7 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. E-mail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Artikel 14 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Art. 12 hiervor eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Artikel 15 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Sekretärin/vom Sekretär, welche/welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Artikel 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2015.

Artikel 17 Berichterstattung

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung folgende Berichterstattung:

- 1. den Tätigkeitsbericht;*
- 2. die Jahresrechnung;*
- 3. den Bericht der Revisionsstelle*
- 4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;*
- 5. die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.*

